



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Spende und Zuwendung hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:

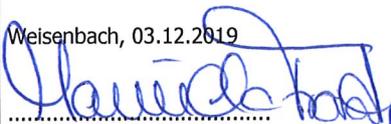
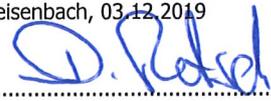
⇒ Die Sparkasse Rastatt Gernsbach hat dem Kindergarten St. Christophorus Weisenbach aus dem Gewinnsparen einen Betrag von 150 Euro übergeben.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Spende anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die eingegangene Geldspende aus dem Gewinnsparen der Sparkasse Rastatt-Gernsbach über 150 Euro zugunsten des Kindergartens St. Christophorus wird angenommen.

Aufgestellt : Weisenbach, 03.12.2019  Manuela Frorath / Büro Bürgermeister Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 03.12.2019  Uwe Rothenberger Bürgermeister-Stellvertreter	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---